

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig/ Herzog zu Mecklenburg ... Da, von Zeit, der, durch den öffentlichen Druck, geschehenen publication des Edicti, wornach, für das abgewichene 1748te Jahr, in Unsern Herzogl. Aemtern und Domainen die Contribution entrichtet werden soll ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870803409>

Druck Freier  Zugang





**Von Gottes Gnaden,  
Christian Ludewig/  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr.**



a, von Zeit, der, durch den öffentlichen Druck, geschehenen publication des Edicti, wornach, für das abgewichene 1748te Jahr, in Unjern Herzogl. Aemtern und Domainen die Contribution entrichtet werden soll, über verschiedene, darinn enthaltene Sphos und passus, Unsere gnädigste Erläuterung geziemend unterthänigst nachgesuchet worden; so wird, mittelst Entbietung Unjers respectivē gnädigsten Grusses, allen und jeden Unjern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchenmeistern, Amts-Berwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unjern berechnenden Dienern hiedurch in Gnaden angefüget, daß

1. Die Pfandträger, Amts- und Hof-Pächter, und überhaupt alle Pensionarii, bey ihren respectivē Pfand- und Pacht-Contracten, alle Wege geschüzet, und wann, darin, die Kopf- und Cammer-Steuren, zu einen gewissen quanto, per averfionem, behandelt hätten, dieselbe darüber nicht beschweret werden, vielmehr, nach wie vor, Macht und Freyheit behalten sollen, sich, mit ihren subconductoribus und Leuten, der Billigkeit nach, zu berechnen.

2. Die

Mk-4060. (35)<sup>2</sup>.



2. Die auf denen Alten-Theilen wohnende Unterthanen, sollen zwar, für ihre Personen, von der Contribution exempt seyn; doch müssen dieselbe, von ihren Vieh, nach Inhalt des Edicti, steuern.

3. Die Hirten, welche notorisch arm und unvermögend sind, sollen, nicht mehr, als 36. fl. steuern.

4. Die Kinder der Unterthanen, welche, bey ihren Eltern, auf denen Gehöften dienen, werden, samt und sonders, von den jüngst publicirten Contributions-Edict de dato 4. Decembr. a. p. ergriffen, sobald sie das 16te Jahr erreicht haben.

5. Die Schulmeistere steuern anderst nicht, als wenn sie ein Handwerk dabey treiben.

6. Die respective recognitiones und Kruglagen-Gelder der Schmiede und Krüger, mögen, dieselbe, von der Landes Contribution, als womit selbige keine connexion haben, nicht betreffen; vielmehr müssen dieselbe, samt und sonders, Edict-mäßig steuern, es wäre dann, daß sie, in ihren Contracten, ein anders behandelt hätten.

7. Auf gleiche Art ist es mit denen Müllern zu halten, wenn sie, ihre Kopf- und Lammer-Steuren, im Contract, per aversionem, auf ein gewisses bedungen hätten. Im fall aber solches nicht geschehen seyn sollte? so steuern dieselbe, entweder nach Inhalt, des Edicti, von ihren Pacht-Korn, oder sie werden, wann sie dergleichen Korn-Pächte nicht in natura entrichteten, und, stat deren, eine gewisse Geld-Pension erlegten, denen Pensionarien in der Contribution gleich gehalten, es wäre dann, daß sie, eine gar geringe Geld-Pacht, und unter Einhundert Rthlr. jährlich erlegten, in welchen Fall, sie, nach proportion und der Billigkeit anzusetzen sind.

8. Dilationes sollen mehrgedachten Unsern Edict entgegen durchaus nicht verstattet werden. Würden sich aber non valentes finden? so sind dieselbe, zu Unserer gnädigsten und ausdrücklichen ratification, gebührend anzuzeigen. Jedoch, ist auch, für allen Dingen, dahin zu sehen, daß, die besetzte Unterthanen, ihr Saat- und Brod-Korn conserviren.

9. Die bisher noch geduldete Amts-Maur- und Zimmermeister, auch Sager, werden, wenn sie gleich in Amts-Enden und Pflichten ständen, und vorhin etwa nicht gesteuert hätten, durch das Contributions-Edict allerdings ergriffen.

9. Die



10. Die Dienst-Boten auf denen Pfarren, sollen, wenn die Geistliche ihre Aecker selbst cultiviren, für dis Mahl, frey bleiben.

11. Die Häcker, derer Amts-Pächter und übrigen Pensionarien, welche Deputat bekommen, und in denen Hof-Katen liegen, steuren die Helfte des edictmäßigen quanti, um so mehr, als sie, die Winter-Monathe hindurch, drörschen, oder, auf ihre eigene Hand arbeiten. Was schließlich und

12. Die Münz-Sorte betrifft, so wird hiedurch, da alte Drittel von den Einwohnern auf dem platten Lande fast gar nicht, die neue Drittel aber, zumahl von denen Einligern und geringen Leuten, nicht ohne grosse Kosten und Beschwerlichkeit zu haben sind, pro nunc & citra consequentiam gnädigst gestattet, daß, nach Bewandniß der Umstände und des Orts, bey der Einnahme des so genannten Neben/modi, auch currente Münze, gegen Fünf pro Centum an agio, jedoch exclusive des Ungeldes, angenommen, und zu Unserer Fürstl. Kenteren eingesandt und berechnet werde. Hieran geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unser Bestung Schwerin, den 25. Januarii 1749.

Christian Sudewig





10. Die Drey. Dreyen auf dem Thron, sollen sein die  
Christliche Kirche, die Welt, die Heiligkeit, die Weisheit.

II. Die Drey. Dreyen auf dem Thron, sollen sein die  
Weisheit, die Weisheit, die Weisheit, die Weisheit.  
Die Drey. Dreyen auf dem Thron, sollen sein die  
Weisheit, die Weisheit, die Weisheit, die Weisheit.

III. Die Drey. Dreyen auf dem Thron, sollen sein die  
Weisheit, die Weisheit, die Weisheit, die Weisheit.  
Die Drey. Dreyen auf dem Thron, sollen sein die  
Weisheit, die Weisheit, die Weisheit, die Weisheit.

Sehr geehrte Herren



Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309  
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11  
UB Rostock 0514000 the scale towards document